

Verordnung
**über das Naturschutzgebiet „Burghofweiher
bei Langerringen“**

Vom 28. Januar 2005

Auf Grund von Art. 7, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch §33 des Gesetzes vom 27.12.2004 (GVBl S. 521), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§1
Schutzgegenstand

Die Teiche im Röthenbachtal, Gemarkungen Langerringen und Schwabmühlhausen der Gemeinde Langerringen, Landkreis Augsburg, werden unter der Bezeichnung „Burghofweiher bei Langerringen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 21 ha.
(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte Maßstab 1: 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§3
Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Schutzgebiets ist,

1. den Verbund
 - a) der Teichkette mit Verlandungsröhrichten und Großseggenriedern, Wiesen- und Hochstauden-Ufern einschließlich Randgehölzen von Weidengebüsch, Baumreihen und kleinen Waldparzellen sowie
 - b) Erlen-Eschenau-Restgehölzen der Talmulden und Bacheinmündungen, zu erhalten und zu entwickeln,
2. den Lebensraum gegen Störungen empfindlicher Tiere zu beruhigen, vor allem in Hinblick auf die Bedeutung des Gebietes für spezialisierte, seltene und bedrohte Brut-, Zug- und Wintervögel,
3. die Pflege- und Entwicklungsvoraussetzungen der Lebensräume in nahem Umfeld der Teiche und in den weiteren Einzugsbereichen der Bäche, vorrangig durch standortgerechte Formen der Grünlandnutzung, zu verbessern,
4. Freizeitnutzungen zu ordnen.

§4
Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist vor allem,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf; ausgenommen sind Weidezäune und jagdliche Ansitzleitern,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den gestattungsfreien Umfang (Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch) hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer oder Entwässerungsanlagen anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
7. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder einzubringen,
8. Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, auszusetzen oder einzubringen,
9. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu füttern, zu fangen oder zu töten, ihre Brut- oder Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen oder zu ihrem Fang geeignete Geräte oder Vorrichtungen anzubringen,
10. Bestandserweiterungen von Wildfütterungen oder Wildäsungsflächen,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen,
12. Kahlhiebe durchzuführen, Wald- oder Feldgehölze zu roden oder diese zu verändern, Wurzelstöcke zu beseitigen oder Bäume mit Horsten oder Höhlen zu entnehmen,
13. Sachen oder Stoffe jeder Art zu lagern, eingeschlossen Dunglegen, auch bei sonst erlaubter Nutzung,
14. eine andere als die nach §5 zugelassene Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten,

1. Wege zu verlassen, ausgenommen den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten,
2. Gewässer zu befahren, ausgenommen den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten,
3. Feuer zu machen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. in der Nähe von Vogelbrutstätten zur Brutzeit Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
6. zu reiten,
7. zu baden,
8. zu zelten oder zu lagern,
9. Boots- oder Flugmodelle oder sonstige Modellfahrzeuge zu betreiben,
10. Hunde frei laufen zu lassen,
11. Veranstaltungen durchzuführen.

§5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich begleitender Maßnahmen in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang; Flurgehölzpflege und –nutzung in bestandserhaltender Art und Weise;
3. der Fischereischutz, die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und Fischhege durch Fischereirechtsinhaber, Pächter oder Fischereischutzbeauftragte;
4. der Jagdschutz und die Wildhege;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, mit folgenden Einschränkungen

- a) die Jagd auf Federwild ist verboten, ausgenommen hiervon sind am nördlichsten Weiher zwei Bejagungen auf Wasserwild in der Zeit vom 1. November bis zum Ende der Jagdzeit,
 - b) Gesellschaftsjagd bedarf der Zustimmung der Regierung von Schwaben,
 - c) es gilt §4 Abs. 1 Nr. 10;
6. die Errichtung und der Betrieb von erforderlichen baulichen Anlagen zum Schutz der Stadt Schwabmünchen und der Gemeinde Langerringen vor Hochwasser im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben;
 7. Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht, Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und wasserbaulichen Anlagen im gesetzlich gebotenen Umfang einschließlich Betrieb und Instandsetzung der Teichanlagen sowie die Unterhaltung landwirtschaftlicher Anlagen und befestigter Wege;
 8. die ordnungsgemäße Bekämpfung des Bisams;
 9. Maßnahmen zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes, soweit sie vom Landratsamt Augsburg als untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde oder von der Regierung von Schwaben selbst angeordnet oder genehmigt werden;
 10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Augsburg erfolgt.

§6 Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 14 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Augsburg, den 28. Januar 2005
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident